

Satzung über die Benutzung der Schulräume, der Sporthallen und der Außensportanlagen des Schulverbandes Brokstedt und Umgebung und über die Erhebung von Benutzungsgebühren

Aufgrund des § 5 Abs. 6 des Gesetzes über die Kommunale Zusammenarbeit (GkZ) vom 28. Februar 2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 122) in der zurzeit geltenden Fassung in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein vom 28. Februar 2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 57) und der §§ 1, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein (KAG) vom 10. Januar 2005 (GVOBl. Schl.-H. S. 27) in der zurzeit geltenden Fassung wird nach Beschluss der Schulverbandsversammlung vom 18.12.2018 folgende Satzung erlassen:

§ 1 Allgemeines

- (1) Die Schulräume, die Sporthallen und die Außensportanlagen des Schulverbandes Brokstedt und Umgebung (im Folgenden: Schulverband) dienen grundsätzlich dem allgemeinen Unterricht, dem Sportunterricht und schulischen Veranstaltungen.

Für die Benutzung des Freibades des Schulverbandes Brokstedt und Umgebung gilt eine gesonderte Benutzungsordnung.

- (2) Auf Antrag können diese Einrichtungen Sport- und anderen Vereinen, Verbänden und sonstigen Gruppen für sportliche, kulturelle, gemeinnützige und sonstige im öffentlichen Interesse liegende Veranstaltungen freigegeben werden, sofern diese dem Charakter der Räume entsprechen und dadurch die schulischen und sonstigen öffentlichen Belange nicht beeinträchtigt werden. Eine Überlassung der Räume für Veranstaltungen von politischen Parteien, freien Wählergemeinschaften und ihnen nahe stehenden Organisationen zum Zwecke parteipolitischer, d.h. parteiorganisatorischer oder parteiinterner Veranstaltungen, wie z. B. Parteitage und parteiinterne Veranstaltungen zu Parteiprogrammen etc., wird ausgeschlossen.

Für die Benutzung von Räumen durch Dritte wird eine Benutzungsgebühr nach § 9 in Verbindung mit der Anlage 1 zu dieser Satzung erhoben.

§ 2 Benutzungszeiten

- (1) Die in § 1 Abs. 1 Satz 1 aufgeführten Einrichtungen stehen in den von der Schulleitung geltend gemachten Zeiten für schulische Zwecke zur Verfügung.
- (2) Außerhalb der für den Schulbetrieb benötigten Zeiten können diese Einrichtungen der Schule auf Antrag den Benutzern im Sinne des § 1 Abs. 2 im Rahmen eines Gesamtnutzungsplans zur Verfügung gestellt werden. An Sonn- und Feiertagen ist eine Überlassung von Grundstücken, Gebäuden oder einzelnen Räumen nur aus wichtigem Grund gestattet. Außerhalb des Gesamtnutzungsplans liegende einzelne außerschulische Veranstaltungen bedürfen ebenfalls der Genehmigung des Schulverbandes.
- (3) Sämtliche Räume und Anlagen dürfen grundsätzlich nur während der festgelegten Zeiten und nicht länger als bis 22.00 Uhr benutzt werden. In den Benutzungszeitraum einbezogen ist auch die Zeit für das Aufräumen, Waschen,

Duschen und Umkleiden. Die Übungen und sonstigen Nutzungen sind daher so rechtzeitig zu beenden, dass die Räume mit Ablauf der Benutzungszeit geräumt sind und abgeschlossen werden können. Ausfallende Übungsstunden oder Veranstaltungen sind dem Schulverband oder der Hausmeisterin oder dem Hausmeister rechtzeitig mitzuteilen.

- (4) Während der Sommer- und Weihnachtsferien bleiben die Sporthallen geschlossen. Ausnahmen regelt die Verbandsvorsteherin oder der Verbandsvorsteher in Absprache mit dem Bauamt im Hinblick auf die Durchführung evtl. Bau- und Sanierungsmaßnahmen. Schließungen wegen Reparaturarbeiten werden rechtzeitig bekannt gemacht. Anfallende Mehrkosten für die Sondernutzung in den vorgenannten Zeiten sind von den Nutzern zu tragen.
- (5) Einzelveranstaltungen (Wettkämpfe, Meisterschaften, Turniere, Punktspiele) haben Vorrang vor Übungsstunden der Vereine.

§ 3

Außerschulische Nutzung

- (1) Die Anträge auf außerschulische Nutzung sind bei der Schulverbandsvorsteherin oder dem Schulverbandsvorsteher zu stellen und müssen Angaben darüber enthalten, in welcher Zeit, zu welchem Zweck und welche Schulräume oder Sportstätten benutzt werden sollen. Die Genehmigung wird vom Schulverband schriftlich erteilt. Sie ist von der Erfüllung folgender Voraussetzungen abhängig:
 - a) Die Antragstellerin oder der Antragsteller hat den Namen und die Anschrift der die Benutzung leitende Übungsleiterin oder des die Benutzung leitenden Übungsleiters oder sonst Verantwortlichen sowie ihrer Stellvertreterin oder seines Stellvertreters anzugeben;
 - b) die Antragstellerin oder der Antragsteller hat den Nachweis zu erbringen, dass sie oder er gegen das Risiko der sie oder ihn nach dieser Benutzungsordnung treffenden Haftungsfälle versichert ist;
 - c) vor der Zulassung zur Benutzung hat die Antragstellerin oder der Antragsteller bzw. deren oder dessen vertretungsberechtigte Person diese Benutzungsordnung schriftlich anzuerkennen und sich ggf. zur Zahlung der nach § 9 dieser Satzung zu erhebenden Gebühr zu verpflichten;
 - d) die Genehmigung kann außerdem von einer angemessenen Sicherheit abhängig gemacht werden.
- (2) Anträge auf langfristige Nutzung im Sinne des § 2 (2) sind für jedes Jahr schriftlich beim Schulverband einzureichen. Der Schulverband stellt in Zusammenarbeit mit den Benutzern unter Berücksichtigung der vorrangigen schulischen Belange einen Gesamtnutzungsplan auf. Aus diesem Plan können keine Ansprüche auf Benutzung hergeleitet werden. Dies gilt insbesondere für die Außensportanlagen, wenn deren Benutzung aufgrund ihres allgemeinen Zustandes oder aus Witterungsgründen nicht möglich ist.

- (3) Anträge auf sonstige Nutzung im Sinne des § 2 (2) sind spätestens eine Woche vor der geplanten Nutzung schriftlich beim Schulverband einzureichen. Die Entscheidung über den Antrag trifft der Schulverbandsvorsteher.

§ 4

Widerruf der Benutzungserlaubnis

- (1) Die Genehmigung für die außerschulische Nutzung der schulischen Einrichtungen kann dem jeweiligen Benutzungszweck entsprechend mit Ausnahmeregelungen und / oder unter Auflagen erteilt werden und ist ohne Anspruch auf Entschädigung gegenstandslos, wenn diese Auflagen nicht erfüllt werden.
- (2) Die Genehmigung kann vom Schulverband jederzeit für dauernd oder auf bestimmte Zeit widerrufen werden, wenn die Benutzerin oder der Benutzer oder ein Teil ihrer oder seiner Mitglieder oder zu ihnen gehörende Personen
- a) vorsätzlich, grob fahrlässig oder in wiederholten Fällen fahrlässig gegen die Bestimmungen dieser Benutzungsordnung verstoßen,
 - b) durch ihr Verhalten gegen die sportlichen Grundsätze verstoßen und damit das Ansehen des Sports schädigen,
 - c) mit der Entrichtung der für die Benutzung zu zahlenden Gebühr länger als zwei Monate im Rückstand sind.
- (3) Die Benutzung kann vom Schulverband außerdem für einzelne Nutzungszeiten unter sonst fortdauernder Zuweisung entschädigungslos untersagt werden, wenn insbesondere folgende Gründe vorliegen:
- a) Instandsetzungsarbeiten;
 - b) Änderung des Gesamtnutzungsplanes aus öffentlichem Interesse oder anderen wichtigen Gründen;
 - c) Vorbereitung und Durchführung in öffentlichem Interesse liegender Veranstaltungen sportlicher, kultureller oder anderer Art.
- (4) Die Aufsichts- oder sonst zuständigen Personen sind berechtigt, Benutzer sofort aus den Räumen zu verweisen, wenn es zur Aufrechterhaltung der Ordnung notwendig ist. Über weitergehende Benutzungssperren entscheidet der Schulverband.

§ 5

Benutzungsvorschriften

- (1) Alle Benutzer haben sich so zu verhalten, wie es zur ordnungsgemäßen Durchführung der Veranstaltung bzw. des Sportbetriebes erforderlich ist.
- (2) Die Räume und Ihre Einrichtungen sind pfleglich zu behandeln. In den Sporthallen dürfen Matten und Geräte nicht geschleift, Klettertaue, Seile, Ring- und Sprungschnüre nicht verknotet werden. Geräte, insbesondere die Schwergewichte, müssen sorgfältig transportiert werden, so dass keine Beschädigungen des Fußbodens verursacht werden.

- (3) Die Benutzung der Schulräume, der Sporthallen oder der Außensportanlagen ist nur für den genehmigten Zweck gestattet.

Strom und Wasser sind sparsam zu gebrauchen.

Liegengebliebene Sachen ihrer Gruppe übernimmt die übungsleitende Person in Verwahrung. Fundsachen von vorher übenden Gruppen übergibt sie oder er der Hausmeisterin oder dem Hausmeister.

- (4) Die Benutzung der Sporthallen und der Außensportanlagen durch die Schule ist nur in Anwesenheit einer Lehrkraft zulässig.

Die außerschulische Benutzung der schulischen Einrichtungen ist nur in Anwesenheit der Übungsleiterin oder des Übungsleiters oder sonst Verantwortlichen gestattet, die oder der auch für die ordnungsgemäße Durchführung und für die Aufsicht verantwortlich ist.

- (5) Die außerschulische Benutzung von Lehr- und Lernmitteln, Musikinstrumenten, Werk- und Küchengeräten usw. bedarf der besonderen Genehmigung des Schulverbandes, ebenso die Aufstellung und Benutzung eigener Geräte. Im Freien gebrauchte Sportgeräte dürfen in der Sporthalle nicht verwandt werden.

- (6) In den Geräteräumen darf weder geturnt noch gespielt werden. Alle Geräte und Anlagen sind nach Beendigung der Benutzung an den dafür bestimmten Platz zurückzustellen bzw. der Hausmeisterin oder dem Hausmeister zurückzugeben. Werden nicht vorschriftsmäßig abgestellte Geräte vorgefunden, sind sie an ihren normalen Platz zu bringen.

- (7) Rauchen und der Ausschank von Getränken sowie der Verzehr von Speisen sind in allen Räumen untersagt, sofern vom Schulverband keine andere Regelung getroffen wird.

- (8) Die Heizungsanlagen dürfen nur von der Hausmeisterin oder vom Hausmeister bedient werden. Verantwortlich für die Beleuchtung, insbesondere das Löschen des Lichts, sind die Übungsleiter oder sonst Verantwortlichen.

- (9) Wirtschaftliche Werbung im Schulbereich ist untersagt. Schilder, Plakate, Bekanntmachungen und anderes dürfen nur mit Genehmigung der Verbandsvorsteherin oder des Verbandsvorstehers angebracht werden.

- (10) Der Verkauf von Waren im Schulbereich ist nur mit jederzeit widerruflicher Genehmigung des Schulverbandes gestattet, der zugleich Umfang und Art des Verkaufs im Einzelfall sowie ggf. Auflagen festlegt.

- (11) Fahrräder, Mofas, Mopeds und andere Fahrzeuge dürfen nur auf den dafür vorgesehenen Plätzen und nur so abgestellt werden, dass keine Verkehrsbehinderung oder Behinderung des Ablaufs einer Veranstaltung hervorgerufen wird.

- (12) Tiere dürfen in die Schulräume und in die Sporthalle außer zu schulischen Zwecken nicht mit hineingebracht werden.

- (13) Die Sporthalle mit Nebenräumen, mit Ausnahme des Tribünenbereiches und des Vorraumes zum Tribünenbereich, dürfen nur in Hallenschuhen mit weicher, nicht färbender Sohle, in Strümpfen oder barfuß und nur über die Umkleieräume betreten werden. Im Freien benutzte Hallenschuhe dürfen in der Sporthalle nicht verwendet werden.
- (14) Die Benutzung der Kunststoffflächen der Sportplatzanlage ist nur in Turnschuhen oder Sportschuhen ohne Stollen und tiefe Profile gestattet. Für Sprung- und Laufbahnen sind Spikes (bis 6 mm) zugelassen.
- (15) Die vorhandenen Umkleide-, Dusch- und Waschräume stehen grundsätzlich nach ihrer Zuordnung zu den einzelnen Sportflächen zur Verfügung. Der Zutritt ist nur Sportlern gestattet. Das Betreten der Gänge (mit Ausnahme der Stiefelgänge) und Räume mit nassen oder schmutzigen Füßen und Schuhen ist untersagt. Soweit ein störungsfreier Ablauf des Sportbetriebes in der Sporthalle und in den Nebenräumen es zulässt, kann die Benutzung der Umkleide-, Wasch- und Duschräume auch den Benutzern der Außensportanlagen nach Anweisung der Hausmeisterin oder des Hausmeisters gestattet werden. Die Umkleide-, Wasch- und Duschräume sind nach der Benutzung grob zu reinigen. Der angefallene Schmutz ist in den dafür vorgesehenen Behältern zu entsorgen und nicht auf dem Außengelände zu entsorgen. Sollte eine grobe Reinigung nicht durchgeführt werden, so wird die Reinigung vom Schulverband veranlasst und dem Benutzer in Rechnung gestellt.
- (16) Die Benutzer haben keinen Anspruch auf Überlassung von Spiel- und Sportgeräten, die regelmäßig unter Verschluss zu halten sind (z. B. Bälle, Bandmaße, Stoppuhren).
- (17) In der Sporthalle darf Fußball nur mit Hallenfußbällen (Filzball) gespielt werden. Zu unterlassen sind alle Spiele, durch die nach ihrer Art Beschädigungen an der Halle und ihrer Einrichtung befürchtet werden müssen. Alle übrigen Sportarten dürfen nur nach den allgemein verbindlichen Hallenregeln betrieben werden.
- (18) Die Übungsleiterin oder der Übungsleiter hat darauf zu achten, dass kein Sand aus der Sprunggrube auf die Anlaufbahn getragen wird. Markierungskalk ist nur in dem dafür vorgesehenen fahrbaren Behälter aufzubewahren und zu benutzen.

§ 6

Veranstaltungen mit Zuschauern

- (1) Bei Veranstaltungen, in denen Zuschauerinnen und Zuschauer beiwohnen, hat die Veranstalterin bzw. der Veranstalter das erforderliche Ordner- und Absperrpersonal zu stellen. Es ist dafür Sorge zu tragen, dass die Zuschauerinnen und Zuschauer nur die für sie vorgesehenen Räume der Schule betreten und diese Benutzungsordnung einhalten. Bei Großveranstaltungen hat die Veranstalterin bzw. der Veranstalter Sanitätskräfte in so ausreichender Zahl zu stellen, dass sowohl den teilnehmenden als auch den zuschauenden Personen bei Unfällen die notwendige Hilfe geleistet werden kann.
- (2) Die Vorschriften der Landesverordnung über den Bau und Betrieb von Versammlungsstätten vom 11.09.2014 (GVOBl.Schl.-H. S.245) in der jeweils geltenden Fassung sind zu beachten.

- (3) Bei Veranstaltungen, an denen Zuschauerinnen und Zuschauer teilnehmen, hat die Veranstalterin oder der Veranstalter folgende Kosten selbst zu tragen:
- a) Abfallbeseitigung
 - b) Die überlassenen Räume sind besenrein, sofern erforderlich gefeudelt zu übergeben
 - c) Auf- und Abbau (z.B. Bühne, Beleuchtung usw.)

Dieser Absatz gilt für große Veranstaltungen ohne Zuschauer entsprechend.

§ 7 Hausrecht und Aufsicht

- (1) Der Vorstandsvorsteherin oder dem Vorstandsvorsteher obliegt das Hausrecht für das gesamte Schulgrundstück. Während des Schulbetriebes übt daneben auch die Schulleiterin oder der Schulleiter das Hausrecht für den Schulträger aus. Bei Abwesenheit des vorgenannten Personenkreises, kann das Hausrecht von der Hausmeisterin oder dem Hausmeister sowie den sonst vom Schulverband beauftragten Mitarbeitern ausgeübt werden.

Ihnen ist jederzeit zu allen Veranstaltungen Zutritt zu gewähren. Ihren Anordnungen, die sich auf die Einhaltung dieser Benutzungsordnung oder auf die Aufrechterhaltung der Sicherheit und Ordnung beziehen, ist unbedingt Folge zu leisten. Sie können Personen, die sich den Anordnungen nicht fügen, den weiteren Aufenthalt auf dem Schulgrundstück mit sofortiger Wirkung untersagen. Bei wiederholten und groben Verstößen behält sich der Schulverband strafrechtliche Verfolgung wegen Hausfriedensbruch vor.

- (2) Die gesamte Aufsicht und die Verantwortung für die einzelnen Veranstaltungen tragen die jeweiligen Leiterinnen und Leiter der Veranstaltungen. Die Vorstände der Vereine, Verbände und Gruppen haben selbst für volljährige Aufsichtspersonen der jeweiligen Veranstaltungen (nach den Bestimmungen des BGB im Sinne der Unfall- und Haftpflichtbestimmungen) zu sorgen, die durch ihre Unterschrift diese Benutzungsordnung anerkennen.
- (3) Der Aufsichtsführende bzw. sonst Verantwortliche ist für die ordnungsgemäße Benutzung der schulischen Einrichtung verantwortlich. Hierzu gehören auch die Parkplätze und Fahrradständer. Sie oder er hat die Gebäude als erster zu betreten. Sie oder er ist dafür verantwortlich, dass Geräte vor ihrer Benutzung auf ihre ordnungsgemäße Beschaffenheit und Sicherheit geprüft werden. Schadhafte Geräte sind nicht zu benutzen. Sie sind sofort als solche kenntlich zu machen. Alle festgestellten Schäden an den benutzten Räumen, deren Einrichtung und Geräten sind unverzüglich der Hausmeisterin oder dem Hausmeister zu melden. Nach Beendigung der Veranstaltung hat sie oder er die Räume als letzter zu verlassen, nachdem sie oder er sich von ihrem ordnungsgemäßen Zustand überzeugt hat (z. B. geschlossenen Wasserhähnen, ausgeschaltete Beleuchtung usw.). Etwa entstandene Schäden sind von ihm unverzüglich der Hausmeisterin oder dem Hausmeister anzuzeigen.
- (4) Die zur Verfügung gestellten Räume werden von der Hausmeisterin oder dem Hausmeister auf- und abgeschlossen, sofern vom Schulverband keine andere Regelung getroffen wird.

§ 8

Haftung und Schadenersatz

- (1) Der Schulverband überlässt den Vereinen, Verbänden oder Gruppen (Veranstaltern) die Räume und Geräte der Schulen zur Benutzung in dem Zustand, in dem sie sich befinden. Jede Veranstalterin oder jeder Veranstalter ist verpflichtet, die Räume und Geräte jeweils vor der Benutzung auf ihre ordnungsgemäße Beschaffenheit für den geplanten Zweck durch seine Beauftragten zu prüfen.
- (2) Die Veranstalterin oder der Veranstalter stellt den Schulverband von etwaigen Haftungsansprüchen für Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung der überlassenen Räume, Sportstätten und Geräte und der Zugänge zu den Räumen und Anlagen seinen Mitarbeitern, Beauftragten und Mitgliedern, den Besuchern seiner Veranstaltungen und sonstigen Dritten entstehen, und übernimmt insoweit die Verkehrssicherungspflicht hinsichtlich der überlassenen Anlagen, Einrichtungen und Geräte einschl. der Zugänge und Zufahrtswege.
- (3) Die Veranstalterin oder der Veranstalter verzichtet ihrer- oder seinerseits auf ihre oder seine Haftungsansprüche gegen den Schulverband und für den Fall der eigenen Inanspruchnahme auf die Geltendmachung von Rückgriffsansprüchen gegen den Schulverband und dessen Mitarbeiter oder Beauftragte.
- (4) Von dieser Vereinbarung bleibt die Haftung des Schulverbandes als Grundstückseigentümer für den sicheren Bauzustand von Gebäuden gem. § 836 BGB unberührt.
- (5) Die Veranstalterin oder der Veranstalter haftet für alle Schäden, die dem Schulverband an den überlassenen Anlagen, Einrichtungen und Geräten, Zugängen bzw. Zugangswegen, Schlüsseln bzw. Schließanlagen durch die Nutzung im Rahmen dieser Benutzungsordnung entstehen. Dies gilt auch für die Beschädigung oder Verunreinigung von Außenanlagen.

§ 9

Benutzungsgebühren

- (1) Für die Benutzung der Sporthallen durch Dritte wird eine Benutzungsgebühr erhoben. Grundlage für die Berechnung der Gebühr ist die genehmigte Nutzungsdauer, sowie die bei größeren Veranstaltungen eventuell notwendige Zeit für Vorbereitung, Aufräumung und Sonderreinigung.
Die Höhe der Gebühr ergibt sich aus der dieser Satzung beigefügten Anlage. Die Benutzungsgebühr kann zur Vereinfachung des Abrechnungsverfahrens durch die Verbandsvorsteherin oder den Verbandsvorsteher pauschaliert, halb- oder jährlich nachträglich festgesetzt werden.
- (2) Die Verbandsvorsteherin oder der Verbandsvorsteher kann in besonderen Fällen eine andere Kostenregelung treffen.
- (3) Die auf Antrag zugelassenen Benutzer (§ 1 Abs. 2) sind zur Zahlung der Gebühren und etwaiger besonderer Auslagen verpflichtet. Mehrere Benutzer haften als Gesamtschuldner.
- (4) Die Gebühren werden vom Schulverband in einem Gebührenbescheid festgesetzt und sind in dem darin angegebenen Zeitpunkt fällig. Sie sind innerhalb der

gesetzten Zahlungsfrist auf das angegebene Konto des Schulverbandes zu überweisen.

- (5) Für die Durchführung von Klassentreffen in den Schulräumen des Schulverbandes Brokstedt und Umgebung wird kein Benutzungsentgelt erhoben.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Benutzungsordnung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Sie ersetzt die bisher geltende Satzung über die Benutzung der Sporthallen des Schulverbandes Brokstedt und Umgebung und über die Erhebung von Benutzungsgebühren vom 16.12.2008.

Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekanntzumachen.

Brokstedt, 19.12.2019

gez.

Dr. Heinz Seppmann
Schulverbandsvorsteher

**Anlage zu § 9 der Satzung
über die Benutzung der Schulräume, der Sporthallen und der
Außensportanlagen des Schulverbandes Brokstedt und Umgebung
und über die Erhebung von Benutzungsgebühren**

Benutzungsgebühr

- (1) Für die Benutzung der o. g. Einrichtungen werden folgende Gebühren im Sinne des § 9 der Benutzungssatzung festgesetzt:

Sporthallen

a) Sporthalle (groß)	je Stunde	8,95 €
b) Sporthalle (klein)	je Stunde	1,76 €

Für die Benutzung der Außensportanlagen und Schulräume wird keine Gebühr erhoben.

- (2) Jede angefangene Stunde der Benutzungszeiten wird voll angerechnet.
- (3) Mit den festgesetzten Beträgen sind nicht die Aufwendungen abgegolten, die dem Schulverband in Form von zusätzlichen Entschädigungen für Bedienstete (z.B. für zusätzliche Überstunden, Mehrarbeit, Bereitschaftsdienst – einschl. evtl. Zuschläge für Sonn- und Feiertagen -) entstehen. Diese Beträge sind anteilmäßig in Rechnung zu stellen, soweit die Benutzungszeiten außerhalb der festgesetzten Dienstzeiten der tätig werdenden Dienstkräfte liegen.
- (4) Werden bei Veranstaltungen Eintrittsgelder erhoben, so beträgt die Benutzungsgebühr 15 % der Bruttoeinnahme, mindestens jedoch den Betrag, der sich nach den Absätzen 1 – 3 ergibt. Zu den Bruttoeinnahmen gehören alle durch die Veranstaltung erzielten Einnahmen. Hierunter fallen z.B. Eintrittsgelder oder ein dessen entsprechender Unkostenbeitrag, Einnahmen aus dem Programmverkauf oder der Garderobenaufbewahrung, Einnahmen aus der Vergabe von Rundfunk-, Fernsehübertragungs- und Filmaufnahmerechten.
- (5) Für eine einmalige Benutzung (30 Minuten) eines Dusch- und Waschraumes mit Umkleieräumen durch Sportplatzbenutzer (eine Gruppe, durch die die benutzten Räume nicht über das normale Maß hinaus frequentiert werden) beträgt die Gebühr 5,00 €.

Der Betrag erhöht sich um die nach (3) entstehenden Aufwendungen.

Die Satzung über die Benutzung der Schulräume, der Sporthallen und der Außensportanlagen des Schulverbandes Brokstedt und Umgebung und über die Erhebung von Benutzungsgebühren wurde am 19.12.2019 ausgefertigt. Am 06.08.2020 erfolgte der Hinweis in der Norddeutschen Rundschau, dass die Veröffentlichung im Internet unter www.schulverbandbrokstedt.de ab dem 07.08.2020 erfolgt. Sie ist am 11.08.2020 in Kraft getreten.